

Beschlussvorlage 014/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:
09.03.2022	Kreistag	öffentlich zur Kenntnisnahme

Tagesordnung:

Unterrichtungspflicht nach § 119 Landesbeamtengesetz über die Nebentätigkeiten der Kommunalbeamten auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	Verwaltungssteuerung
Produktsachkonto:	11101
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 02.03.2022

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Seite 2 Informationsvorlage **014/2022**

Das Landesbeamtengesetz (LBG) Rheinland-Pfalz hat durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) Änderungen erfahren, die u.a. eine Unterrichtungspflicht über Nebentätigkeiten und Ehrenämter von kommunalen Wahlbeamten und die damit erzielten Vergütungen gegenüber kommunalen Gremien vorsehen.

In § 119 Abs. 3 LBG neue Fassung heißt es:

„(3) Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit unterrichten bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres in einer öffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr. Dies gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht. Die Ausführungen nach Satz 1 sind in der Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen. Dieser Teil der Niederschrift ist unverzüglich auf der Internetseite der kommunalen Körperschaft zu veröffentlichen. Soweit eine solche nicht besteht, erfolgt die Veröffentlichung unverzüglich in dem für die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft festgelegten öffentlichen Bekanntmachungsorgan.“

Für Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld wird daher folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2021 erstattet:

Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Landrates ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Landrat war im Jahr 2021 in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 10.179,34 €/Monat.

Außerdem erhielt der Landrat eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 327,23 €.

Vergütungen für Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9600,- € überschritten wird. Sitzungsgelder sind abzuliefern, soweit sie im Einzelfall 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1900,-€ übersteigen.

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalenderjahr 2021 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Vorsitzender des Beirates der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Region Mittelhaardt & Südpfalz

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Seite 3 Informationsvorlage **014/2022**

Mitglied des Vorstands des Vereins Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar (ZMRN) e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Vorsitzender des Vereins Deutsche Weinstraße-Mittelhaardt e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied des Vorstands des Vereins Pfalzwein e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Vorsitzender des Vorstands des Vereins Pfalztouristik e.V.

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied des Aufsichtsrates der Rheinland-Pfalz Touristik GmbH

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Für die Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, dürfen Vergütungen nicht persönlich angenommen werden. Die abführungspflichtigen Einkünfte wurden an die Kreiskasse abgeführt.

Im Kalenderjahr 2021 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Landrates zuzurechnen sind:

Mitglied des Aufsichtsrates/ stellvertretender Vorsitzende der GML Abfallwirtschaft mbH

Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder: 600,- €

Mitglied des Aufsichtsrates/ stellvertretender Vorsitzender der Rhein-Haardt-Bahn GmbH

Aufwandsentschädigung: 820,- €, Sitzungsgeld: 90,- €

Mitglied des RNV-Beirates

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Gesellschafterversammlung und des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr (ZSPNV) Rheinland-Pfalz Süd

Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Versammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 120,- €

Seite 4 Informationsvorlage **014/2022**

Mitglied der Hauptversammlung des rheinland-pfälzischen Landkreistages
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied der Gesellschafterversammlung und Vorsitzender des Aufsichtsrates der Struktur- und Entwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Haardt für den Landkreis Bad Dürkheim
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 200,- €

Vorsitzender des Vorstands der Stiftung des Landkreises für Kultur, Soziales, Umwelt, Bildung, Unterricht und Erziehung
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Stiftung Hambacher Schloß
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Aufsichtsratsvorsitzender Neue Energie Bad Dürkheim GmbH
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Vorsitzender Verwaltungsrat Sparkasse Rhein-Haardt:
Aufwandsentschädigung: 6.900,- €
Sitzungsgeld (Verwaltungsrats- und Kreditausschusssitzungen): 1.511,20 €

Vorsitz Zweckverbandsversammlung Sparkasse Rhein-Haardt:
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 270,- €
Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat des Sparkassenverbandes SVRLP
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied im Planungsausschuss VRRN, Mitglied im Verwaltungsrat VRRN, Mitglied im Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement VRRN
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 840,- €

Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Landkreistages, Allgemeine Landrätekonzferenz und erweiterter Vorstand
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 50,- €

Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss des rheinland-pfälzischen Landkreistages
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied im Schulausschuss des rheinland-pfälzischen Landkreistages
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Seite 5 Informationsvorlage 014/2022

Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Landkreistages
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied im Verwaltungsrat der Pfälzischen Pensionsanstalt
Keine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld: 400,- €

Stellvertretender Vorsitzender der Versammlung des Zweckverbandes Pollichia-Museum,
Bad Dürkheim
Aufwandsentschädigung: 783,96 €, kein Sitzungsgeld

Stellvertretender Verbandsvorsteher des Gewässerzweckverbandes Rehbach-Speyerbach
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Für den Ersten Kreisbeigeordneten Claus Potje (bis 30.06.2021) wird folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2021erstattet:

Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Ersten Kreisbeigeordneten ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Erste Kreisbeigeordnete war im Jahr 2021 in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 9.063,88 €/Monat.

Außerdem erhielt der Erste Kreisbeigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 196,34 €.

Vergütungen für Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9600,- € überschritten wird. Sitzungsgelder sind abzuliefern, soweit sie im Einzelfall 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1900,-€ übersteigen.

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalenderjahr 2021 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Stellvertretendes Mitglied Verwaltungsrat ppa Bad Dürkheim
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Vorstand Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Landespsychiatriebeirat
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt lagen 2021 nicht vor.

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Mitglied Verwaltungsausschuss Agentur für Arbeit Landau
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Stellvertretendes Mitglied Schiedsstelle gem. § 80 SGB XII
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Schul- und Kulturausschuss Landkreistag
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Sozial- und Gesundheitsausschuss Landkreistag
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Finanzausschuss Landkreistag
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Stellvertretendes Mitglied Kommunalen Rat
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Ortsgemeinderat Kleinkarlbach
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Für den Ersten Kreisbeigeordneten Timo Jordan (ab 01.07.2021) wird folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2021erstattet:

Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Ersten Kreisbeigeordneten ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Erste Kreisbeigeordnete war im Jahr 2021 in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 8.563,82 €/Monat.

Außerdem erhielt der Erste Kreisbeigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 196,34 €.

Vergütungen für Nebentätigkeiten

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9600,- € überschritten wird. Sitzungsgelder sind abzuliefern, soweit sie im Einzelfall 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1900,-€ übersteigen.

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es im Kalenderjahr 2021 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Mitglied Landesbeirat für psychische Gesundheit

Einkünfte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt lagen 2021 nicht vor.

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Vorsitzender Trägerversammlung Jobcenter Deutsche Weinstraße
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Beirat Jobcenter Deutsche Weinstraße
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Verwaltungsausschuss Agentur für Arbeit Landau
Keine Aufwandsentschädigung, 26,00 € Sitzungsgeld

Vorsitzender Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V.
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

2. Vorsitzender Trägerverein Offene Jugendarbeit Leiningerland e.V.
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Trägerverein Jugendtreff VG Deidesheim
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Verein Offene Jugendarbeit – Häuser der Jugend – VG Lambrecht
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Mitglied Trägerverein Haus der Jugend Freinsheim e.V.
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Seite 8 Informationsvorlage **014/2022**

Vorstandsmitglied Arbeiter Samariter Bund KV Alzey/Worms
Keine Aufwandsentschädigung, kein Sitzungsgeld

Für den Kreisbeigeordneten Sven Hoffmann wird folgender Bericht zu Einkünften und Abführungen 2021 erstattet:

Besoldung

Die Besoldung und Einstufung des Kreisbeigeordneten ist in der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung) geregelt.

Der Kreisbeigeordnete war im Jahr 2021 in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft. Dies entsprach nach der Landesbesoldungsordnung einem Grundgehalt von 8.563,82 €/Monat.

Außerdem erhielt der Kreisbeigeordnete eine Dienstaufwandsentschädigung i.H. von 130,89 €.

Vergütungen aus Nebentätigkeiten sowie Einkünfte aus Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Hauptamt lagen 2021 nicht vor.

Einkünfte aus öffentlichen Ehrenämtern

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Präsident DRK Kreisverband Bad Dürkheim
Aufwandsentschädigung 720,- €